

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0554/2015
Auskunft erteilt:	Herr Bierstedt
Ruf:	60918-300
E-Mail:	Bierstedt@stadt-muenster.de
Datum:	28.07.2015

Betrifft

Moratorium für Jobcenter-Sanktionen - Antrag der Fraktion DIE LINKE. an den Rat Nr. A-R/0038/2015

Beratungsfolge

26.08.2015 Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Stadt Münster als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist bis zur Feststellung der Unvereinbarkeit der §§ 31 bis 32 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) mit höherrangigem Recht durch das Bundesverfassungsgericht an die Ausführung der genannten Bestimmungen gebunden und daher kann dem Moratoriumsbegehren im Antrag der Ratsfraktion DIE LINKE. nicht entsprochen werden.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Das Sozialgericht Gotha hat in einem am 26.05.2015 verkündeten Beschluss (Az. S 15 AS 5157/14) das Verfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht die Fragen zur Entscheidung vorgelegt, ob die §§ 31 a und b i. V. m. § 31 SGB II mit den Artikeln 2, 12 und 20 des Grundgesetzes vereinbar sind. Zur Vorlage an das Bundesverfassungsgericht sind alle Gerichte in Deutschland berechtigt. Voraussetzung ist stets, dass das vorliegende Gericht von der Verfassungswidrigkeit der betreffenden Norm überzeugt und sie für die Entscheidung erheblich ist. Diese Überzeugung muss das Gericht begründen. Das Gericht legt das Verfahren unmittelbar dem Bundesverfassungsgericht vor, d.h. ohne die Einschaltung höherer Gerichte im Instanzenzug. Das Ausgangsverfahren ist ausgesetzt, bis das Bundesverfassungsgericht entschieden hat.

Mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit von Sanktionen hat sich der für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige oberste Gerichtshof des Bundes (Bundessozialgericht - BSG) bereits befasst. Im Beschluss zum Verfahren B 4 AS 27/10 R vom 09.11.2010 hatte das BSG bei einer Absenkung in Höhe von 20 vom Hundert bzw. 30 vom Hundert für einen Zeitraum von 4 Monaten, während der Leistungsberechtigte vom SGB II- Leistungsträger im angemessenen Umfang ergänzende Sachleistungen erhielt, keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Im vorliegenden Terminbericht zum Verfahren B 14 AS 19/14 R vom 29.04.2015 stellt das BSG fest, dass das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums zwar dem Grunde nach unverfügbar ist, jedoch seien die Regelungen der §§ 31 ff. SGB II noch von der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers umfasst, so dass die Regelungen mit der Verfassung vereinbar sind. Das für das Jobcenter Münster zuständige Landessozialgericht Essen schließt sich der Rechtsauffassung des BSG in ständiger Rechtsprechung an.

Der Beschluss des Sozialgerichts Gotha ist Ausgangspunkt für den Antrag der Ratsfraktion DIE LINKE für ein Moratorium für Sanktionen. Vorab ist anzumerken, dass die in dem Antrag getroffene Aussage „in Anbetracht der derzeitigen, nicht gegebenen Verfassungsmäßigkeit“ im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zutrifft, da das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit bislang nicht festgestellt hat.

Demzufolge ist festzuhalten, dass die Sozialverwaltung als vollziehende Gewalt gemäß Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes an Recht und Gesetz gebunden ist. Im Sozialgesetzbuch wird das Rechtsstaatsprinzip durch § 31 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) aufgegriffen. Danach dürfen Rechte und Pflichten in den Sozialleistungsbereichen dieses Gesetzbuchs nur begründet, festgestellt, geändert oder aufgehoben werden, soweit ein Gesetz es vorschreibt oder zulässt.

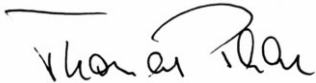
Durch die Vorlage des Beschlusses des Sozialgerichts Gotha an das Bundesverwaltungsgericht tritt keine Suspensivwirkung ein. Das Jobcenter Münster hat daher weiterhin die gesetzlichen Vorschriften der §§ 31 ff SGB II uneingeschränkt auszuführen. Daher sind derzeit weder eine Aussetzung der aktuellen Sanktionen noch das Begehren keine neuen Sanktionen auszusprechen zulässig.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die kommunalen Jobcenter in Nordrhein-Westfalen die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende gem. § 1 AG- SGB II NRW als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrnimmt. D.h., gem. § 119 Abs. 2 GO besteht eine Sonderaufsicht des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales, das gem. § 2 Abs. 1 AG- SGB II Aufsichtsbehörde im Sinne des § 48 SGB II ist.

Im Rahmen der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung erfüllen die Kommunen die Aufgaben zwar in eigener Verantwortung, das Land regelt jedoch, wie die Aufgaben zu erfüllen sind und behält sich das Recht vor, lenkend in die Aufgabenerledigung einzugreifen. Insoweit

besteht neben der Rechtsaufsicht ein sachlich begrenztes Fachweisungsrecht (s.a. § 2 Abs. 5 AG- SGB II NRW, das Ministerium kann Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern). Eine entsprechende Weisung des Landes in der dem Moratoriumsbegehren entsprechenden Form vorzugehen, ist nicht erfolgt.

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Paal', written in a cursive style.

Thomas Paal

Stadtrat